

# AMTSBLATT

für die Gemeinden

## Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda

und des

## Verwaltungsverbandes „Jägerswald“

# SONDERDRUCK

Jahrgang 2015

Freitag, den 22. Mai 2015

Nummer 4

Herausgeber: Gemeinden Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda – Verwaltungsverband „Jägerswald“

Erscheinungsdatum: zweimonatlich, jeweils im ungeraden Monat

Bezugsmöglichkeit: unentgeltliche Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden und im Verwaltungsverband „Jägerswald“, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

### Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Jägerswald

#### Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der  
Gemeinde Bergen  
und für die Wahl zum Landrat des Vogtlandkreises

1. Am **Sonntag, dem 07. Juni 2015** findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Bergen und des Landrates des Vogtlandkreises statt.  
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist **Sonntag, der 28. Juni 2015**.  
Die Wahlzeit dauert jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Bergen ist in einen Wahlbezirk eingeteilt. Der Wahlraum befindet sich im Bürgerbegegnungszentrum, Falkensteiner Str. 52, 08239 Bergen. (Der Wahlraum ist barrierefrei.)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **17.05.2015** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 16.00 Uhr im Verwaltungsverband Jägerswald, Beratungsraum, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel für die Wahl des **ehrenamtlichen Bürgermeisters** ist von hellblauer Farbe, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang von rosa Farbe.

Der Stimmzettel für die Wahl des **Landrates** ist von hellgrüner Farbe, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang von helloranger Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

#### 4. Bei der Bürgermeisterwahl:

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

#### Bei der Landratswahl:

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Der Wähler gibt seine Stimme bei der Bürgermeister- und Landratswahl in der Weise ab, dass er auf dem jeweiligen Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer einen **Wahlschein** mit Wahlberechtigung für die Bürgermeister- und Landratswahl besitzt, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in der Gemeinde Bergen oder durch Briefwahl wählen.

Wer einen **Wahlschein** mit Wahlberechtigung nur für die Landratswahl besitzt, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem

- beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes (Vogtlandkreis) oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Empfänger übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
  9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).
  10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Tirpersdorf, 18.05.2015

Reiher  
Verbandsvorsitzende

## Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Jägerswald

### Wahlbekanntmachung für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Tirpersdorf und für die Wahl zum Landrat des Vogtlandkreises

1. Am **Sonntag, dem 07. Juni 2015** findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Tirpersdorf und des Landrates des Vogtlandkreises statt.  
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist **Sonntag, der 28. Juni 2015**.  
Die Wahlzeit dauert jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Tirpersdorf ist in einen Wahlbezirk eingeteilt. Der Wahlraum befindet sich im Vereinssaal, Hauptstr. 39, 08606 Tirpersdorf (nicht barrierefrei).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum **17.05.2015** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 16.00 Uhr im Verwaltungsverband Jägerswald, Beratungsraum, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel für die Wahl des **ehrenamtlichen Bürgermeisters** ist von hellblauer Farbe, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang von rosa Farbe.

Der Stimmzettel für die Wahl des **Landrates** ist von hellgrüner Farbe, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang von helloranger Farbe.

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

#### *A Bei der ehrenamtlichen **Bürgermeisterwahl** in der Gemeinde Tirpersdorf*

4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält den Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers des zugelassenen Wahlvorschlages sowie eine freie Zeile.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise oder eine andere wählbare Person durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

#### *B Bei der **Landratswahl***

4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer einen **Wahlschein** mit Wahlberechtigung für die Bürgermeister- und Landratswahl besitzt, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes in der Gemeinde Tirpersdorf oder durch Briefwahl wählen.

Wer einen **Wahlschein** mit Wahlberechtigung nur für die Landratswahl besitzt, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes (Vogtlandkreis) oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Empfänger übersenden, dass er

dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Tirpersdorf, 18.05.2015

Reiher  
Verbandsvorsitzende

## Öffentliche Bekanntmachung des Verwaltungsverbandes Jägerswald

### Wahlbekanntmachung für die Wahl zum Landrat des Vogtlandkreises in den Gemeinden Theuma und Werda

1. Am **Sonntag, dem 07. Juni 2015** findet die Wahl des Landrates des Vogtlandkreises statt.  
Der Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist **Sonntag, der 28. Juni 2015**.  
Die Wahlzeit dauert jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde **Theuma** ist in einen Wahlbezirk eingeteilt:

Wahlraum  
Vereinsheim Kleintierzuchtverein, Am Sportplatz 7, 08541 Theuma  
(Der Wahlraum ist barrierefrei.)

Die Gemeinde **Werde** ist in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 1  
Wahlraum Grundschule Werda, Hauptstr. 18, 08223 Werda

Wahlbezirk 2  
Wahlraum Sportlerheim Kottengrün, Badstr. 13, 08223 Werda  
OT Kottengrün

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 17. 05. 2015 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe um 16.00 Uhr im Verwaltungsverband Jägerswald, Beratungsraum, Hauptstr. 41, 08606 Tirpersdorf zusammen. Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.

Der Stimmzettel für die Wahl des Landrates ist von hellgrüner Farbe, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang von helloranger Farbe.

Der Stimmzettel wird im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

4. Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift der Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 20 Abs. 6 KomWO festgestellten Reihenfolge.

5. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel einen der im Stimmzettel aufgeführten Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet.

6. Jeder Wähler kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

7. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes (Vogtlandkreis) oder durch Briefwahl wählen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Empfänger übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB).

10. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Tirpersdorf, 18.05.2015

Reiher  
Verbandsvorsitzende

